

**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2025

Vorgelegt durch

Bernd Hille, Gleichbehandlungsbeauftragter

für

Stadtwerke Solingen GmbH

und

SWS Netze Solingen GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	3
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
	I. Kontaktdaten	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen	4
C.	Der Netzbetrieb	5
	I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
	II. Personelle Veränderungen	7
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	7
	1) Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessanalyse	7

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und ist im Internet in nicht-personenbezogener Form veröffentlicht unter www.netze-solingen.de.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Solingen GmbH (im Folgenden: Stadtwerke Solingen) und die SWS Netze Solingen GmbH (im Folgenden: SWS Netze) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Solingen und der SWS Netze dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist

Bernd Hille
Stadtwerke Solingen GmbH
Beethovenstraße 210
42655 Solingen

Telefon: 0212/295-1020
E-Mail: b.hille@stadtwerke-solingen.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen

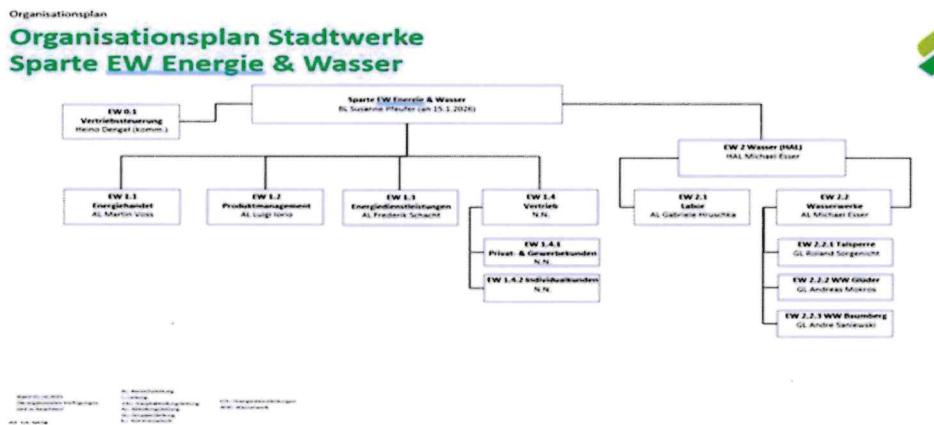
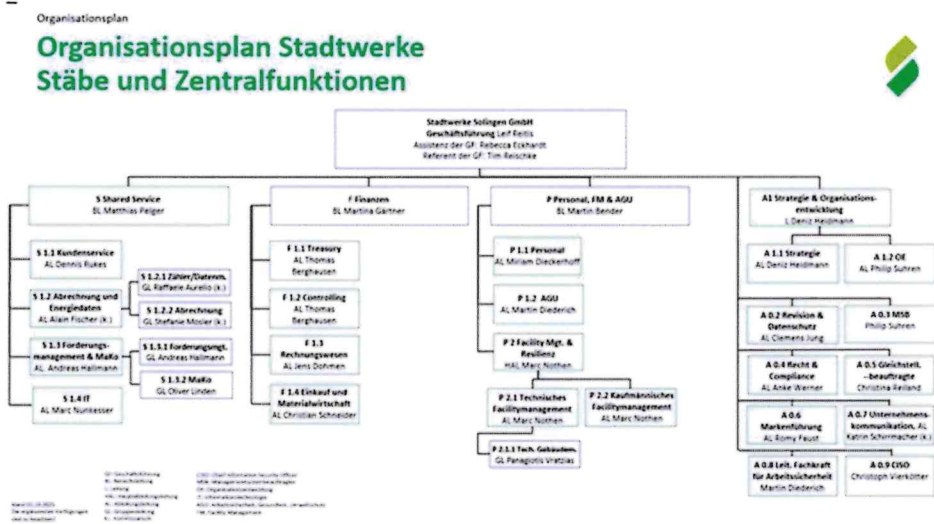
Die Mitarbeiter der Stadtwerke Solingen und der SWS Netze haben über die o.g. Kontaktdaten die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

C. Der Netzbetrieb

I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die organisatorische Zuständigkeit der Stadtwerke Solingen und der SWS Netze gliedert sich wie folgt:

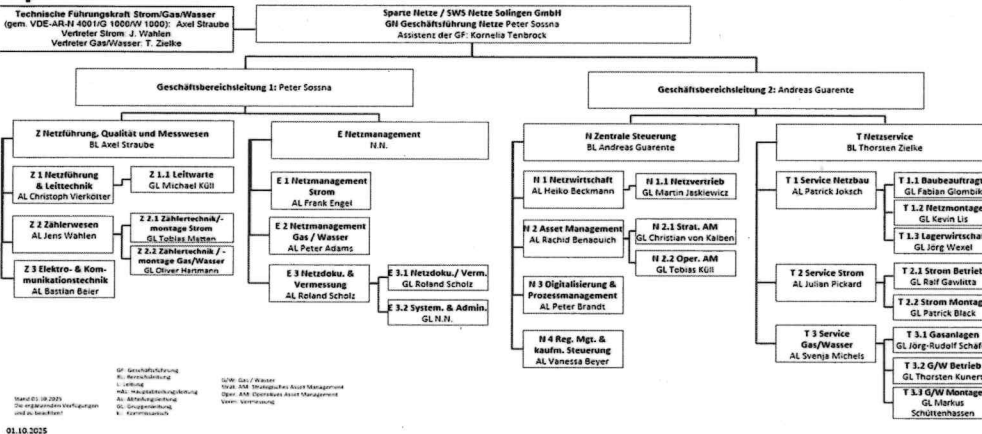
- Stadtwerke Solingen GmbH:



- SWS Netze Solingen GmbH:

Organisationsplan

Organisationsplan SW SG Netze Sparte Netze



Die Stadtwerke Solingen und die SWS Netze stellen sicher, dass die Aufbauorganisation im Energienetzbetrieb so ausgestaltet ist, dass sie diskriminierungsfrei erfolgt und die Handlungsunabhängigkeit der leitenden Mitarbeiter im Energienetzbetrieb gemäß den Vorgaben des EnWG gewährleistet. Insbesondere wird sichergestellt, dass die SWS Netze tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese nach den Vorgaben des EnWG unabhängig von der Leitung und anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben kann.

Mitarbeiter der Leitungsebene der SWS Netze gehören keiner betrieblichen Einrichtung an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Energieerzeugung oder des Energievertriebs an Kunden zuständig ist.

Die Organisation der Stadtwerke Solingen und der SWS Netze ist so ausgestaltet, dass die wesentlichen Tätigkeiten des Energienetzbetriebs, insbesondere die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes von Mitarbeitern der SWS Netze bearbeitet werden. Die wesentlichen Tätigkeiten des Energienetzbetriebs umfassen dabei insbesondere die strategische Planung, Leitung, Verantwortung und Letztentscheidung hinsichtlich aller Tätigkeiten, die erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen des vertikal integrierten Unternehmens bieten. Diese Vorgaben schließen es nicht aus, dass sonstige Tätigkeiten im Energienetzbetrieb, auch sofern sie für die genannten wesentlichen Tätigkeiten (z.B. in Form von Zuarbeiten, technischer Unterstützung oder sonstiger Mitarbeit) relevant werden, in anderen Gesellschaften erbracht werden.

Sämtliche Mitarbeiter, die sonstige, nicht unter die genannten wesentlichen Tätigkeiten fallende Tätigkeiten ausüben, sind, auch wenn sie außerhalb der SWS Netze beschäftigt sind, insoweit den fachlichen Weisungen des Leitungspersonals der SWS Netze unterstellt. Das EnWG verlangt zwingend einen Vorrang der entsprechenden fachlichen Weisungen der Leitung der SWS Netze vor anderen Vorgaben oder Weisungen, welche den betreffenden Mitarbeitern außerhalb der SWS Netze erteilt werden. Damit soll ein ausreichendes Informations- und Kontrollrecht der Leitung des Energienetzbetriebs sicher-gestellt werden.

II. Personelle Veränderungen

Im Berichtsjahr haben sich keine personellen Veränderungen im Netzbetrieb ergeben.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1) Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessanalyse

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Prozesse auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

- **Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe:**

Alle mit der Planung, Prüfung und Vergabe von Netzkapazitäten befassten Mitarbeiter stellen im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicher, dass die Bau- und Einsatzplanung von Kapazitäten, die Prüfung von Netzzugangs- und Speicheranfragen und die Vergabe von Netzkapazitäten diskriminierungsfrei erfolgt.

Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche damit zusammenhängende Entscheidungen nur auf der Grundlage technischer und objektiver Aspekte getroffen werden, ohne dass die Identität eines Kunden bzw. Energielieferanten oder die Frage eine Rolle spielt, von welchem Energielieferanten ein Kunde beliefert wird.

- **Netzsteuerung (Dispatching)**

Alle mit der Steuerung der Energienetze befassten Mitarbeiter beachten im Rahmen ihrer Tätigkeiten, dass sämtliche Maßnahmen der Netzsteuerung diskriminierungsfrei zu erfolgen haben. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Schalthandlungen so zu erfolgen haben, dass Kunden von diesen nicht deswegen unterschiedlich betroffen werden, weil sie von unterschiedlichen Lieferanten beliefert werden.

Die SWS Netze erbringt die Leistung der Steuerung der Vertriebslast gegenüber dritten Energielieferanten zu den gleichen Bedingungen und Preisen, wie sie dem Unternehmensbereich Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens gewährt werden.

- **Abwicklung von Netzanschlüssen**

Die Entscheidung über eine Kundenanfrage nach einem Netzanschluss obliegt allein der SWS Netze. Das Eingehen einer solchen Anfrage wird Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens nicht mitgeteilt, sofern eine solche Mitteilung nicht zur Erfüllung der Pflichten als Grundversorger erforderlich ist. Bei der Entscheidung über den Kundenantrag wird nicht berücksichtigt, ob der Kunde einen Energielieferungsvertrag mit dem Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens abschließt oder abgeschlossen hat, oder ob er von einem anderen Energielieferanten beliefert werden will.

Bei Kundenanfragen nach einem Netzanschluss dürfen die Mitarbeiter der SWS Netze keine Beratung hinsichtlich des Abschlusses von Energielieferverträgen vornehmen. Ein Hinweis auf die freie Wahl des Energielieferanten und auf den Umstand, dass Kunden, für die eine Grundversorgung in Betracht kommt und die keinen anderen Energielieferanten benennen, vom Grundversorger beliefert werden, ist jedoch zulässig.

Die Notwendigkeit eines Netzanschlusses kann sich auch im Rahmen der Betreuung von Kunden durch dritte Energielieferanten oder der Unternehmensbereiche Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens ergeben. Bei entsprechenden Anfragen werden alle Energielieferanten durch die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter gleich behandelt. Insbesondere werden allen Energielieferanten die gleichen Auskünfte, Informationen und ggf. Vertragsmuster zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen und Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit einem Netzanschluss, die im Rahmen eines Belieferungsauftrags durch den jeweiligen Energielieferanten betreut werden, werden hinsichtlich ihrer Abwicklung und Entscheidung nicht danach differenziert, ob es sich um Kunden dritter Energielieferanten oder um Kunden des Unternehmensbereichs Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens handelt.

Die Anschlussbedingungen und Anschlusskosten für den Anschluss von neuen Netzkunden werden durch die SWS Netze festgelegt. Eine Differenzierung zwischen Kunden dritter Energielieferanten und Kunden des Unternehmensbereichs Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens erfolgt nicht.

- **Netzzugangsmanagement**

Die SWS Netze legt die Netzzugangsbedingungen und die Höhe der Netzzugangsentgelte in eigener Verantwortung diskriminierungsfrei fest. Von dritten Energielieferanten dürfen keine ungünstigeren Netzzugangsentgelte und –bedingungen verlangt werden, als sie in vergleichbaren Fällen von den Unternehmensbereichen Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens verlangt werden. Bei der Festlegung der Netzzugangsentgelte und –bedingungen sind die Vorgaben des EnWG und des Kartellrechts einzuhalten.

- **Vertraulichkeit der Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie der Netz- und Anschlussnutzer**

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst sind, behandeln sämtliche Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie Netz- und Anschlussnutzer vertraulich. Dies bedeutet, dass Energielieferanten, die einen Kunden nicht beliefern, keine Informationen über die Namen des Kunden, des Anschlussnehmers und des Netz- oder Anschlussnutzers, ihre Stamm- und Verbrauchsdaten sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) erhalten. Entsprechende Informationen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Kunde den Energielieferanten zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.

Insbesondere ist es allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst sind, untersagt, die genannten Informationen Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb des vertikal integrierten Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Daten-übermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

- **Energiedatenmanagement (EDM)**

Die Stadtwerke Solingen und die SWS Netze gewährleisten die grundsätzliche Trennung der Zugriffe der Unternehmensbereiche Energienetzbetrieb und Energievertrieb im Rahmen des EDM. Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb

befasst sind, ist es untersagt, Mitarbeitern der Unternehmensbereiche Energieerzeugung oder -vertrieb des vertikal integrierten Unternehmens Zugriff auf EDM-Informationen des Energienetzbetriebs zu gewähren.

Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst sind und Zugriff auf das EDM-System haben, stellen Energielieferanten Energiedaten-Informationen nur im Rahmen ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen und nur diskriminierungsfrei zur Verfügung. Dabei werden Energielieferanten grundsätzlich nur die Daten der von ihnen versorgten Kunden und nur für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie die Kunden tatsächlich beliefert haben.

Eine von diesen Vorgaben abweichende Datenübermittlung ist nur bei Vorliegen einer Vollmacht oder eines sonstigen Einverständnisses des Kunden sowie im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig.

- **Mess- und Zählerwesen**

Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst sind und im Rahmen des Mess- und Zählerwesens tätig sind, bearbeiten die damit verbundenen Geschäftsprozesse diskriminierungsfrei und unter Gleichbehandlung aller Kunden, ohne Berücksichtigung der Identität des Energielieferanten oder Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters des Kunden.

Sämtliche im Rahmen des Mess- und Zählerwesens erhobenen Daten und Informationen werden entsprechend den Vertraulichkeitsvorgaben behandelt. Insbesondere werden Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb ausschließlich Daten und Informationen über die von ihnen belieferten Kunden zur Verfügung gestellt.

Soweit ein Datenzugriff für Energielieferanten, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder sonstige externe Marktpartner (z.B. im Rahmen der Zählerfernauslesung, ZFA, der Smart-Meter-Gatewayadministration etc.) rechtlich zulässig ist, erfolgt dieser ebenfalls diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Vertraulichkeitsgrundsätze.

Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Datenübermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

- **Abwicklung eines Lieferantenwechsels**

Lieferantenwechsel von Anschlussnutzern sind von den Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst sind, hinsichtlich der geltenden Fristen, Kos-

ten, Bearbeitungsmodalitäten, Sicherheiten und sonstigen Bedingungen diskriminierungsfrei zu behandeln, unabhängig davon, von welchem Energielieferanten der Anschlussnutzer beliefert wird.

Sofern Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst sind, Informationen über einen beabsichtigten Lieferantenwechsel eines Anschlussnutzers (z.B. durch eine Kundenanfrage zu Wechselmodalitäten oder die Anfrage eines neuen Lieferanten) erhalten, ist es ihnen untersagt, hierüber den bisherigen Lieferanten des Kunden zu informieren, bevor ihnen eine Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages vorgelegt wird. Dies gilt nicht für den Fall einer Lieferantenkonkurrenz oder der zulässigen Mitteilung im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Marktkommunikation bzw. der dafür abzuwickelnden Geschäftsprozesse.

- **Verbrauchsabrechnung**

Die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst sind und im Rahmen der Verbrauchsabrechnung tätig sind, stellen bei der Abrechnung der Netzzugangsentgelte gegenüber Netzkunden (Energielieferanten und Netznutzungskunden) sicher, dass die Vertraulichkeitsvorgaben des Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass Verbrauchsdaten und Informationen über die Netzzugangsentgeltabrechnung nur dem jeweils Berechtigten zugänglich gemacht werden.

- **Energiebeschaffung im Energienetzbetrieb**

Die SWS Netze beschafft die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisungen im Energienetzbetrieb benötigt, nach einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren. Die mit der Energiebeschaffung im Energienetzbetrieb befassten Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Vorgaben bei der Energiebeschaffung zu beachten.

- **Lieferantenwechsel (24 Stunden)**

Der Lieferantenwechsel (24 Stunden) ist fristgerecht umgesetzt worden. Beanstandungen von Lieferanten hat es nicht gegeben.

- **Wasserstoffnetzbetrieb**

Ein Wasserstoffnetzbetrieb ist bei der SWS Netze derzeit nicht vorgesehen.

- **AS₄-Umstellung**

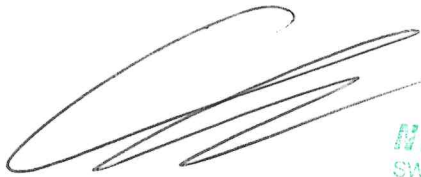
Die AS₄-Umstellung ist fristgerecht und ohne Beanstandungen umgesetzt worden.

- **Kommunale Wärmeplanung - Umgang mit Daten.**

Die Stadt Solingen stellt die kommunale Wärmeplanung auf und wird hierbei durch die SWS Netze unterstützt.



Bernd Hille, Gleichbehandlungsbeauftragter



NETZE SOLINGEN
SWS Netze Solingen GmbH
Deethovenerstraße 213 - 42699 Solingen
02125 4000-100

Peter Sossna, SWS Netze Solingen GmbH, Geschäftsführung